

# Neue gesetzliche Anforderungen für Kassensysteme

## 1. Kurz zusammengefasst

Ab dem 1.1.2020 gelten neue Vorschriften für „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“. Gemeint sind damit Kassensysteme und Registrierkassen, aber auch entsprechende Module größerer Softwarepakete. Der Einfachheit halber werden sie hier nur als „Kassensysteme“ bezeichnet.

Die mit diesen Systemen aufgezeichneten Daten müssen durch eine [zertifizierte](#) technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden. Es besteht eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Die Kassensysteme und TSE müssen beim Finanzamt bei Anschaffung an- und bei Außerbetriebnahme abgemeldet werden. Eine Kassenpflicht gibt es weiterhin nicht.

Stand Juli 2020 sind mehrere TSE durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden. Sie sind in Form von MicroSD- bzw. SD-Karten bzw. USB-Sticks verfügbar und sind teilweise in einem lokalen Netzwerk von mehreren Kassensystemen nutzbar. Außerdem sind Cloud-TSE, die über eine Internet-Verbindung angesprochen werden können, mittlerweile zertifiziert.

Bei Betriebsprüfungen müssen die aufgezeichneten Daten in einem standardisierten Format – der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) – vorgelegt werden. Mit unangekündigten Kassen-Nachschaun können die Finanzbehörden außerdem jederzeit die korrekte Nutzung der Systeme und vollständige Erfassung der Verkäufe prüfen.

Auch bestehende Kassensysteme müssen nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden, sofern diese Nachrüstung technisch grundsätzlich („bauartbedingt“) möglich ist. Wenn keine Nachrüstung möglich ist und weitere Voraussetzungen vorliegen, dürfen die Geräte noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Für die Nutzer von Kassensystemen führen der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung endlich zu einer erheblich größeren Rechtssicherheit.

Verstöße gegen die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind Ordnungswidrigkeiten, für die Bußgelder verhängt werden können. Diese Sanktionen sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Kassenführung wie z.B. einer Schätzung der Einnahmen.

Aufgrund der erheblichen Verzögerungen bei der Formulierung der rechtlichen und technischen Anforderungen war eine flächendeckende Umstellung aller bestehenden Kassensysteme bis zum 1.1.2020 unmöglich. Darauf reagierten die Behörden folgendermaßen:

- Am 6.11.2019 veröffentlichte das BMF eine sog. Nichtbeanstandungsregelung. Daraus ergibt sich eine Frist für die Nachrüstung bestehender Kassensysteme bis zum 30.9.2020. Das Verbot, ab dem 1.1.2020 nicht-konforme Systeme in Verkehr zu bringen, sowie die Belegerteilungspflicht ab dem 1.1.2020 werden von der Nichtbeanstandungsregelung nicht aufgehoben.
- Am 30.6.2020 bestätigte das BMF in einem Schreiben an eine Reihe von Verbänden den 30.9.2020.
- Am 10.7.2020 kündigten die Länder-Finanzminister aus Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Hamburg in grundsätzlich gleichlautenden Pressemitteilungen eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.3.2021 an. Baden-Württemberg, das Saarland und Schleswig-Holstein haben sich der Regelung angeschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fristverlängerung ist allerdings, dass bis zum 30.9.2020 (in Niedersachsen bereits bis zum 31.8.) ein verbindlicher Auftrag zur Nachrüstung erteilt wurde oder nachweisbar der Einsatz einer Cloud-TSE geplant ist und diese noch nicht zertifiziert ist.
- Mittlerweile haben sich, bis auf Bremen, auch alle anderen Bundesländer diesem Vorgehen angeschlossen. (Stand 24.09.2020)
- Durch teils abweichende Informationen der Bundesländer, die gelegentlich als Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist bis 31.03.2021 verstanden wurde, entstanden Unsicherheiten. Das BMF hat deshalb mit dem Schreiben vom 18.08.2020 die Nichtbeanstandungsregelung neu veröffentlicht und nochmals darauf hingewiesen, dass die in Ihrem Schreiben vom 06.11.2019 genannte Frist eine Nichtbeanstandung längstens bis zum 30.09.2020 erlaubt und nicht zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt, sondern weiterhin gültig und zu beachten ist.
- Die Länder (ausgenommen Bremen) bestätigen diese, räumen allerdings die Möglichkeit einer antragslos zu gewährende Bewilligung nach § 148 AO, wenn die im Erlass näher definierten Voraussetzungen – erteilter Umrüstungsauftrag bzw. verbindliche Bestellung einer Hardware TSE oder Cloud-basierten Lösung – nachprüfbar dokumentiert vorliegen.

Bitte beachten Sie den [Haftungsausschluss](#).

## 2. Die neuen Pflichten

### 2.1. Überblick

Die wesentlichen Anforderungen ergeben sich direkt aus dem Gesetz ([§146a Abgabenordnung](#)) und der Kassensicherungsverordnung ([KassenSichV](#)):

- **Einzelaufzeichnung:** Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.
- **TSE-Pflicht:** Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

- **Datensicherung / Archivierung:** Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Kassen-Nachschaun sowie Außenprüfungen verfügbar zu halten.
- **Belegausgabepflicht:** Den am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen.
- **Meldepflicht:** Dem zuständigen Finanzamt muss die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. (Diese ist allerdings ausgesetzt, bis ein elektronisches Meldesystem zur Verfügung steht. Siehe auch 2.7.)

Diese Pflichten gelten grundsätzlich für alle Kassensysteme, unabhängig davon, ob diese bereits installiert sind oder neu ausgeliefert werden. Zusätzlich zur Verpflichtung für Anwender, konforme Systeme einzusetzen, ist es verboten, nicht konforme Systeme in Verkehr zu bringen oder auch nur zu bewerben. Es gibt verschiedene [Übergangs- und Investitionsschutzregelungen](#).

Alle wesentlichen, für die Praxis relevanten Details finden sich in den Technischen Richtlinien des BSI und den [Anwendungserlassen](#) des BMF.

## 2.2. Betroffene Systeme

- § 1 der KassenSichV bestimmt, dass „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“ unter die TSE-Pflicht fallen. In den Anwendungserlassen zu den §§ 146 und 146a AO finden sich weitere Konkretisierungen: Betroffen sind „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“:
- Ein „elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist die „Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.“
- „Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können“. Das ist unabhängig davon, ob es eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldes (z. B. Kassenlade) gibt.

Sobald also Grundaufzeichnungen erstellt werden und bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können, fällt das entsprechende System unter die TSE-Pflicht. Das gilt auch für Software-Komponenten für den Barverkauf, die Teil eines größeren Systems wie z.B. eines Warenwirtschaftssystems oder einer Hotel-Software sind. In diesem Fall muss die TSE nur vom entsprechenden Modul genutzt werden.

Ausdrücklich ausgenommen von der TSE-Pflicht sind „Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte“.

Nachtrag: Seit dem 30. Juni 2023 ist eine [Neufassung des Anwendererlasses](#) zu § 146 AO ausgegeben. Hier ist aufgenommen, dass EU-Taxameter und auch Wegstreckenzähler durch eine technische Sicherheitseinheit zu schützen sind. Weiter ist eine eigene digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV-TW) geschaffen, welche speziell für Taxameter und Wegstreckenzähler in der [DSFinV-TW](#) definiert ist.

Für die TSE-Pflicht ist es unerheblich, wie das Gerät beschafft wurde, also durch Kauf, Leasing, Miete usw.

Der Einfachheit halber wird hier der Begriff „Kassensystem“ oder „Kasse“ statt „elektronisches Aufzeichnungssystem“ oder „Registrierkasse“ verwendet.

## 2.3. Arbeiten mit der Kasse

An den bestehenden Bedienabläufen ändert sich in der Regel nichts.

Für den eventuellen Ausfall einer TSE gibt es recht pragmatische Vorschriften. Es kann normal weitergearbeitet werden und die Datenaufzeichnung wird normal weitergeführt. Der Ausfall muss auf dem Beleg ersichtlich sein. Die Ausfallzeiten und -gründe müssen dokumentiert werden, was auch vollautomatisch durch das Kassensystem selbst erfolgen kann. Die Störung muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beseitigt werden.

Falls die Funktion des Kassensystems so gestört ist, dass keine elektronische Erfassung mehr möglich ist, kann – wie auch bisher – mit einer „offenen Ladenkasse“ gearbeitet werden. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

Regelmäßige Datensicherungen sind ausdrücklich vorgeschrieben – sowohl für die Einzelaufzeichnungen der Kasse, als auch für die in der TSE gespeicherten Daten. Sofern diese Sicherungen nicht automatisch ablaufen, bedeuten sie zusätzlichen Arbeitsaufwand.

## 2.4. Belegausgabepflicht

Für alle Geschäftsvorfälle, an denen ein Dritter beteiligt ist, ist ein Beleg auszugeben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Der Beleg muss immer und „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs“ erstellt werden.
- Der Beleg kann in Papierform oder – wenn der Kunde dem zustimmt – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- Der Kunde muss den Beleg nicht annehmen oder gar aufbewahren.
- Ein elektronischer Beleg muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erstellt werden (Empfang und Lesen muss mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein).
- Auf dem Beleg müssen sich einige vorgegebene Sicherheitselemente befinden, wie z.B. die Seriennummer der TSE und eine digitale [Signatur](#) (auch als „Prüfwert“ bezeichnet). Die weiteren Anforderungen an den Beleg ergeben sich aus § 6 KassenSichV.
- Auf freiwilliger Basis kann zusätzlich ein [QR-Code](#) gedruckt werden, der eine Prüfung des Belegs wesentlich erleichtert und beschleunigt.
- Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall und auf Antrag eine Befreiung von der Belegausgabepflicht aus Zumutbarkeitsgründen gewähren (§ 148 AO). Dazu muss nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte bestehen. Die Kosten allein sind keine sachliche Härte. Ferner muss sichergestellt werden, dass durch die Unterdrückung der Belegfunktion die Funktion der TSE nicht eingeschränkt wird.

Der wesentliche Sinn der Belegausgabepflicht und der Sicherheitselemente ist, dass bei einer Kassen-Nachschaue leicht überprüft werden kann, ob alle Geschäftsvorfälle korrekt erfasst werden.

## 2.5. Meldeverfahren

Laut Gesetz müssen Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen die Anschaffung (nicht erst die Inbetriebnahme) und die Außerbetriebnahme innerhalb von einem Monat dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das soll auf „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ erfolgen. Die Nichtbeanstandungsregelung setzt die Meldepflicht aus, bis ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht: „Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum

Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen.“ Nach aktuellem Wissensstand soll die Meldung über ELSTER (das Internet-Portal oder eine Software-Schnittstelle) erfolgen.

Mitzuteilen sind für jedes einzelne Aufzeichnungssystem:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (das umfasst laut Anwendungserlass auch die 64-stellige Seriennummer)
- Art des Aufzeichnungssystems
- Anzahl der Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte / Einsatzort
- Seriennummer des Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung oder Datum der Außerbetriebnahme

Das Meldeverfahren macht keine Unterschiede zwischen Kauf, Leasing, Miete usw., ist also unabhängig davon, wie das jeweilige Gerät beschafft wurde.

Weitere Details zur praktischen Handhabung sind bisher nicht bekannt.

## 2.6. Kassen-Nachschau / Außenprüfung

Bereits seit dem 1.1.2018 ist eine unangekündigte Kassen-Nachschau „zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben“ möglich.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau kann ein Datenzugriff durchgeführt werden, es müssen also auf Anforderung Daten aus Kasse und/oder TSE zur Verfügung gestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Regelfall zunächst eine Beobachtung, Testkäufe und Belegkontrollen stattfinden werden. Das Ziel dabei ist eine möglichst schnelle und einfache Kontrolle der korrekten Nutzung des Kassensystems, der Verwendung einer angemeldeten TSE und der Einhaltung der Belegpflicht.

Betriebsprüfungen werden sich weiterhin vor allem auf einen Datenzugriff stützen. Durch die Standardisierung der Daten ist hier für alle Beteiligten mit erheblich weniger Aufwand gegenüber der Vergangenheit zu rechnen.

Auch eine Verfahrensdokumentation ist weiterhin erforderlich. Auf eine detaillierte Beschreibung der jetzt standardisierten Teile (TSE, Schnittstellen, Datenformate) kann jedoch verzichtet werden – ein Verweis auf die Standards und einer Erklärung, dass sie eingehalten werden, reicht aus.

## 2.7. Termine, Übergangsregelungen, Erleichterungen

Grundsätzlich gelten die neuen Anforderungen ab dem 1.1.2020. Für nicht nachrüstbare Systeme gilt die folgende Investitionsschutzregelung:

Ist ein System

- nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft worden (neu oder gebraucht),
- konform zu den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (Einzelaufzeichnung) und
- bauartbedingt nicht aufrüstbar,

dann darf es bis zum 31.12.2022 genutzt werden. Es ist zudem nicht anmeldepflichtig. Die Nutzung der DSFinV-K ist ebenfalls nicht verpflichtend.

Eine gesetzliche oder vergleichbar präzise Definition des Begriffs „bauartbedingt“ existiert nicht. Die Finanzverwaltung erklärt im Anwendungserlass zu § 146a AO, dass für PC-basierte Kassensysteme die hier genannte Regelung nicht in Anspruch genommen werden kann. Das ist folgerichtig, da die Bauart (Schnittstellen, Prozessorleistung, Speicher, Funktionen des Betriebssystems) bei diesen Systemen einer Nachrüstung nicht im Wege steht. Die tatsächliche Verfügbarkeit oder der Preis einer Aufrüstung spielt bei der Beurteilung keine Rolle.

Zu beachten ist, dass unabhängig voneinander auf der einen Seite die Nutzung und auf der anderen das gewerbsmäßige Inverkehrbringen sowie das Bewerben eines nicht konformen Systems seit dem 1.1.2020 verboten sind.

Nachrüstungen sind gemäß der Nichtbeanstandungsregelung unverzüglich durchzuführen.

Meldepflichtig sind Systeme erst mit dem Zeitpunkt der Nachrüstung mit einer TSE. Darüber hinaus setzt die Nichtbeanstandungsregelung die Meldepflicht solange aus, bis ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist.

Daten gemäß DSFinV-K sind ebenfalls erst zum Ende der Nichtbeanstandungsfrist bereitzustellen.

Die Belegausgabepflicht gilt unverändert, also ab dem 1.1.2020.

Die Nichtbeanstandungsregelung enthält keine speziellen Bestimmungen für das Inverkehrbringen neuer Systeme, so dass weiterhin die gesetzliche Frist 1.1.2020 gilt. Im Anwendungserlass zu § 146a unter Nr. 11.2 wird sinnvollerweise das Inverkehrbringen bzw. Bewerben von Aufzeichnungssystemen mit Anbindungsmöglichkeit an eine TSE unabhängig von der TSE selbst erlaubt. Somit können Systeme mit TSE-Unterstützung nach dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht werden, auch wenn die erforderliche TSE noch nicht verfügbar ist. Spätestens zum Ende der Nichtbeanstandungsfrist muss die TSE nachgerüstet sein, da sonst der Betrieb des Systems nicht mehr erlaubt ist.

## 2.8. Sanktionen

Generell greift zuerst der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“, der mit bis zu 50.000 € Geldbuße bestraft werden kann. Falls dieser nicht zur Anwendung kommt, sind im Gesetz folgende Sanktionen vorgesehen:

<b>Sachverhalt</b>	<b>Max. Bußgeld</b>
Ausstellen von Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind	5.000 €
Belege gegen Entgelt in Verkehr bringen	5.000 €
Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnen oder verbuchen	25.000 €
Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwenden	25.000 €

Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig durch eine TSE schützen	25.000 €
Nicht konforme Systeme oder Software bewerben oder in Verkehr bringen	25.000 €

Besondere Sanktionen für den Verstoß gegen die Beleg- und Meldepflicht sind nicht vorgesehen. Im Anwendungserlass zu § 146a Nr. 12.2 wird ausgeführt, dass es sich dabei um „Handlungspflichten“ handelt, die mit „Zwangsmitteln“ durchgesetzt werden können. Da beide Pflichten zentrale Elemente des Sicherheitskonzepts sind, dürften Verstöße ernsthafte Zweifel an der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auslösen.

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen wie einer Schätzung der Einnahmen oder Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

## 3. Technik

### 3.1. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Eine TSE gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 hat die folgenden wesentlichen Funktionen:

- Beliebige Daten können mit
- einer Nummerierung,
- einer Zeitinformation und
- einer elektronischen Signatur versehen,
- in der TSE gespeichert und
- auf Anforderung zusammengefasst in einer Datei exportiert werden.

Dazu soll die TSE bestehen aus:

- **Sicherheitsmodul:** Es führt die wesentlichen Sicherheitsfunktionen aus (Erzeugen der Signaturen, Führen der Transaktionszähler usw.)
- **Speichermedium:** Dient zur Speicherung der innerhalb der TSE abgelegten Daten
- **Digitale Schnittstelle:** Hiermit ist die standardisierte Schnittstelle für die zu prüfenden Daten gemeint

In jeder TSE befinden sich [Zertifikate](#).

Diese Zertifikate sind mit einem Ablaufdatum versehen (es werden TSE mit unterschiedlichen Zertifikatslaufzeiten angeboten). Wenn das Ablaufdatum überschritten ist, ist es vom Gesetzgeber her nicht zulässig, dieses TSE weiterhin zum Einsatz zu bringen.

Grundsätzlich sind folgende TSE-Typen möglich:

1. „Einfache TSE“ zur Verwendung durch eine oder einige Kassen (je nach Herstellerbeschreibung der TSE und deren Auslastung.)
2. „Mehrplatz-TSE“ zur Verwendung für eine größere Anzahl Kassen (TSE in der Filiale oder in einem Rechenzentrum des Anwenders)

3. „Cloud-TSE“ zur Verwendung durch mehrere verschiedene Anwender mit einer Anbindung über das Internet

Typ 1 kann als Speichermedium, das mit einem Sicherheitschip erweitert wurde, umgesetzt werden. Sinnvolle und momentan angebotene Bauformen sind (Micro-)SD-Karten und USB-Sticks.

Die Typen 2 und 3 erfordern den Einsatz eines HSM (Hardware-Sicherheitsmodul).

Mindestens beim Typ 3 („fernverbundene TSE“) wird zusätzlich eine zertifizierte Software in den Kassen oder an anderer Stelle im lokalen Kassen-Netzwerk verlangt, um eine „sichere Verbindung“ zwischen den Komponenten herzustellen.

Beim BSI ist eine [Übersicht zertifizierter Sicherheitsmodule](#) sowie [eine Übersicht im Bereich der Cloud-basierten SMAERS-Lösungen](#) abrufbar. Dort sind nur Unternehmen genannt, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

## 3.2. Kassensystem

Grundsätzlich müssen weiterhin Einzelaufzeichnungen in der Kasse geführt werden, analog zur aktuellen Rechtslage gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2010. Die Einzelaufzeichnungen werden allerdings nicht mehr in einem herstellerspezifischen Format, sondern standardisiert exportiert. Als Standard wird die CSV-Darstellung der [DFKA-Taxonomie für Kassendaten](#) unter dem Namen „DSFinV-K“) verwendet.

Die Taxonomie enthält einige Informationen über die buchhalterische und steuerliche Bedeutung der Daten. Ein Beispiel: Es wird nicht nur aufgezeichnet, dass Geld aus der Kasse entnommen wird und dieser Vorgang mit einem Text belegt, sondern es wird unterschieden zwischen einer Privatentnahme, Bezahlung einer Eingangsrechnung usw. Hierzu sind in der Regel Anpassungen an bestehenden Kassensystemen erforderlich.

An die TSE wird ein Teil der Daten des jeweils abzusichernden Vorgangs übertragen. Diese Daten sind so definiert, dass sich aus ihrer [Integrität](#) und [Authentizität](#) ausreichend sicher auf die Integrität und Authentizität der gesamten Daten des Vorgangs schließen lässt. Beispiel: Es werden Belegnummer, Datum/Zeit, Umsätze nach Steuersatz und Zahlungsarten eines Verkaufsvorgangs per TSE abgesichert – selbst wenn dann nicht abgesicherte Daten des Vorgangs, wie z.B. Produktbezeichnungen, nachträglich geändert würden, ist damit keine Manipulation, die eine Steuerverkürzung erlauben würden, möglich.

So genannte „lang anhaltende Bestellvorgänge“ erfordern in ihrem Ablauf mehrmals eine Kommunikation mit der TSE. Falls diese Vorgänge von verschiedenen Kassen in einem Netzwerk, die jeweils eine eigene TSE verwenden, bearbeitet werden, kann jeder einzelne Schritt mit der jeweiligen TSE abgesichert werden.

Die Vorgaben durch DSFinV-K und TSE werden in vielen Fällen auch Auswirkungen auf Schnittstellen zu anderen Systemen haben. Ein Beispiel: Die durchaus gängige Abbildung des Transfers einer Restaurantrechnung auf das Konto eines Hotels-Gasts als Zahlart ist sachlich falsch. Bisher wurde dies im Rahmen der Übernahme in die Buchführung korrigiert. In Zukunft muss der Vorgang bereits korrekt an die TSE übertragen werden, kann also nicht mehr nachträglich korrigiert werden.



### 3.3. Belege

Ein zentrales Element der technischen Lösung ist die Belegprüfung. Dazu müssen die Belege eine Kontrolle ermöglichen, ob der zugehörige Vorgang korrekt von einer TSE verarbeitet wurde. Das muss ausschließlich anhand der Daten auf dem Beleg und ohne Zugriff auf die Daten von Kasse oder TSE möglich sein. Die Voraussetzungen dafür sind:

1. Der Beleg muss die Signatur enthalten
2. Die Daten, die von der TSE signiert wurden, müssen aus dem Beleg rekonstruierbar sein
3. Alle Informationen müssen vom Beleg in die Verifikationssoftware übernommen werden
4. Die Verifikationssoftware muss über den zur Signatur passenden öffentlichen Schlüssel verfügen und dessen Authentizität prüfen können

Um die Punkte 1 und 2 zu erfüllen, gibt es Vorgaben für den Inhalt eines Beleges.

Punkt 3 erfordert entweder das Abtippen der Informationen, eine recht komplexe Texterkennung oder – bei Weitem die einfachste Lösung – einen [QR-Code](#) mit den entsprechenden Informationen. Der Abdruck des QR-Codes ist z.Zt. freiwillig. Der DFKa hat beim BMF angeregt, dass der Abdruck des QR-Codes von der Pflicht befreit soll, einige der besonders großen Elemente (vor allem Seriennummer der TSE und Signatur) im Klartext drucken zu müssen.

Nachtrag: Seit 01.01.2020 ist es zulässig, ausschließlich einen QR-Code mit den entsprechenden Informationen, wie es die DSFinV-K beschreibt, auf dem Beleg auszugeben.

### 3.4. Schnittstellen

In den Technischen Richtlinien, der KassenSichV, im Anwendungserlass zu § 146a AO und der Beschreibung der DSFinV-K wird der vom Gesetz eingeführte Begriff der „einheitlichen digitalen Schnittstelle“ konkretisiert. Daraus resultierend gibt es jetzt drei verschiedene Schnittstellen:

- **Einbindungsschnittstelle der TSE:** Über diese Schnittstelle spricht das Kassensystem die TSE an. Sie ist generisch, also für beliebige Daten geeignet. In der Beschreibung finden sich daher keine steuerrechtlichen oder für Kassensysteme relevanten Informationen. Es gibt einen vorgeschriebenen Mindestumfang und eine grundsätzliche Empfehlung für den Aufbau. Aus diesem Grund sind die Schnittstellen der beiden bisher bekannten TSE ähnlich, aber eben nicht einheitlich, auch wenn das BSI „eine technologieoffene und implementierungsunabhängige Kapselung der Sicherheitsfunktionalität der Technischen Sicherheitseinrichtung“ in Aussicht stellt. In einem bestimmten Kassensystem können also nur TSE eingesetzt werden, für die der jeweilige Anbieter die Schnittstelle implementiert hat.
- **Exportschnittstelle der TSE:** Hierbei handelt es sich um eine genau definierte Vorgabe für den Datenexport aus der TSE. Die TSE muss die gespeicherten Daten in einer Archivdatei ([TAR-Format](#)) bereitstellen. Auch diese Schnittstelle ist generisch.
- **Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K):** Über diese Datenschnittstelle werden die Einzelaufzeichnungen des Kassensystems zur Verfügung gestellt. Sie enthält die erforderlichen von der TSE erzeugten Informationen, um die Daten zu prüfen – es kann festgestellt werden, von wem sie stammen (Authentizität), ob wesentliche Daten verändert (Integrität) oder entfernt wurden (Vollständigkeit). Technisch gesehen handelt es sich bei der Schnittstelle um mehrere miteinander verknüpfte Tabellen, die in einem CSV-Format bereitzustellen sind. Die Finanzverwaltung hat dazu auf die DFKa-Taxonomie Kassendaten

zurückgegriffen. Allerdings wird aus technischen Gründen nur die CSV- und nicht die JSON-Darstellung akzeptiert.

## 3.5. Archivierung und Datensicherung

Neben den Daten DSFinV-K-Daten und den Daten aus der TSE, sind nach aktueller Auslegung der Finanzverwaltung zusätzlich die Ursprungsdaten der Kasse, alle Versionen der Verfahrensdokumentationen sowie alle relevanten sonstigen Dokumente (z.B. Speisekarten) für Prüfungen vorzuhalten.

Neben den in jedem Fall erforderlichen Funktionen für eine Datensicherung ist es in vielen Fällen sinnvoll, die Möglichkeit der revisionssicheren Archivierung in Betracht zu ziehen. Im Gegensatz zur Datensicherung werden bei der revisionssicheren Archivierung die Daten sicher, versioniert, 10 Jahre lesbar und – falls verändert – mit Änderungsnachweis versehen in einem Archiv vorgehalten.

Sinnvoll kann eine Archivierung aus folgenden Gründen sein:

- Nachweis der Ordnungsmäßigkeit gegenüber der Finanzverwaltung
- Lösung für begrenzten Speicherplatz in Kassensystem und/oder TSE
- Vereinfachter Zugriff durch zentralisierte Datenhaltung
- Möglicher Wegfall der Verpflichtung alte Kassensysteme bzw. TSEs über die Dauer der Aufbewahrungspflicht vorzuhalten. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung aller regulatorischer Vorgaben (u.a. Rz. 142, 143 GoBD) durch die Finanzverwaltung für eine Archivierung „aller“ relevanter Daten und Auswertungen der Systeme.

Durch die kryptografische Sicherung der DSFinV-K und TSE-Daten bedarf es für diese keiner besonderen Sicherheitsanforderungen an das Archivierungssystem. Eine Verdichtung der Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4. Was ist zu tun für ...

### 4.1. Kassen-Anwender

**Wichtig:** Durch die Nichtbeanstandungsregelung gilt der Stichtag 30.9.2020. Einige Bundesländer gewähren eine antragslose Verlängerung bis zum 31.3.2021 bei Einhaltung der in den Erlassen beschriebenen Vorgaben. An diesem Termin muss die Umstellung der Systeme abgeschlossen sein.

Der DFKA empfiehlt Anwendern von Kassensystemen, in folgenden Schritten an die neuen Herausforderungen heranzugehen:

1. Vertrautmachen mit den wesentlichen Anforderungen:
  - a) [TSE-Pflicht](#)
  - b) [Meldepflicht](#)
  - c) [korrekte und vollständige Erfassung der Verkäufe](#)
  - d) [Belegausgabepflicht](#)
  - e) [Termine](#)
  - f) [Bußgelder](#)
2. Klärung, ob für Bestandssysteme die [Übergangsregelung](#) gilt (eine der Voraussetzung: Nachrüstung „bauartbedingt“ nicht möglich)
3. Wenn nein, Entscheidung zwischen Aufrüstung oder Austausch

4. Einbindung Steuerberater
5. Klärung organisatorischer Fragen, z.B. wie die Belegausgabepflicht erfüllt wird (sollen beispielsweise elektronische Belege angeboten werden)
6. Möglichst frühe Beauftragung für Umrüstung bzw. Austausch
7. Es empfiehlt sich, die aufgezeichneten Daten durch den Steuerberater auf Auswertbarkeit und inhaltliche Richtigkeit prüfen zu lassen („simulierte Betriebsprüfung“)
8. Bei Anwendung der Übergangsregelung (Nutzung bis Ende 2022) rechtzeitige Planung des Austausches

Aufgrund der spät fertiggestellten und unübersichtlichen Vorschriften und der komplexen Materie sind nach wie vor noch nicht alle Kassenanbieter und Steuerberater umfassend informiert. Falls Sie Informationen erhalten, die den sorgfältig recherchierten Angaben des DFKA widersprechen, sollten Sie diesen Widerspruch unbedingt aufklären. Die Verantwortung für die Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen liegt praktisch immer vollständig bei Ihnen. Daran ändert sich auch nichts durch Garantieerklärungen oder Zertifikate aller Art.

Erfahrungsgemäß gibt es größere Veränderungen im Markt für Kassensysteme, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen grundlegend ändern. Der DFKA empfiehlt daher, bei der Auswahl eines Systems auf folgende Aspekte zu achten:

- Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist zwar der Wichtigste, aber nur ein Aspekt unter vielen – vor allem muss ein Kassensystem zu den praktischen Anforderungen des Anwenders passen
- Ein Anbieter sollte mehrere Jahre Erfahrung mit Kassensystemen haben und sich nicht erstmalig mit dieser komplexen Materie befassen
- Kein Kassensystem funktioniert auf Dauer ohne Service, so dass dieser möglichst auch vor Ort sichergestellt sein sollte
- Gerade durch die neuen Anforderungen ist eine regelmäßige und automatische Datensicherung besonders wichtig geworden – eine Automatisierung ist dringend zu empfehlen

## 4.2. Kassen-Fachhändler

Es gibt keine gesetzlichen Pflichten, welche speziell nur für Fachhändler gelten. Unbedingt beachtet werden muss das Verbot, nicht konforme Systeme zu bewerben und in Verkehr zu bringen.

Viele Anwender von Kassensystemen sind bereits durch ihre jeweiligen Verbände oder ihre Steuerberater auf den Handlungsbedarf hingewiesen worden. Informationen zur Technik und zur praktischen Umsetzung sind jedoch weiterhin Mangelware. Daher gibt es einen sehr hohen Beratungsbedarf.

Der DFKA empfiehlt folgendes Vorgehen:

- Know-how-Aufbau in Bezug auf steuerrechtliche Fragen, insbesondere auf die neuen Vorschriften
- Prüfung, ob die derzeitigen Vorlieferanten alle erforderlichen Änderungen zur Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen umsetzen werden
- Prüfung des eigenen Kundenbestands auf Relevanz für Nachrüstung oder Austausch
- Beratung der Kunden, ggf. mit Dokumentation der wesentlichen Inhalte (eine rechtliche Verpflichtung für so eine Dokumentation gibt es allerdings nicht)
- Bei individuellen Kundenlösungen inkl. Schnittstellen zu Drittanbietern Analyse der Installationen auf erforderliche Anpassungen z.B. von individuellen Kunden-Kassenprogrammen
- Zurverfügungstellung von Herstellererklärungen bei Nutzung der Übergangsregelung (dass die Systeme bauartbedingt nicht nachrüstbar sind)

### 4.3. Kassen- bzw. Software-Hersteller

Die wesentliche Aufgabe der Systemanbieter ist die Integration einer oder mehrerer TSE-Lösungen und der nötigen Anpassungen für die DSFinV-K. Auch Schnittstellen zu anderen Systemen sind in vielen Fällen betroffen.

Für die Kassensysteme bzw. die Software gibt es keine Zertifizierung durch das BSI. Jegliche Zertifizierung auf freiwilliger Basis ist für das Besteuerungsverfahren ohne Bedeutung, da es an einer Bindungswirkung für die Finanzverwaltung fehlt.

Wichtige Hinweise:

- Es ist seit dem 1.1.2020 verboten, Kassensysteme bzw. entsprechende Software sowie TSE, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, „gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.“
- Im Anwendungserlass zu § 146a unter Nr. 11.2 wird das Inverkehrbringen bzw. Bewerben von Aufzeichnungssystemen mit Anbindungsmöglichkeit an eine TSE unabhängig von der TSE selbst erlaubt. Somit dürfen Systeme mit TSE-Unterstützung nach dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht werden, auch wenn die erforderliche TSE noch nicht verfügbar ist. Spätestens zum 30.9.2020 bzw. 31.3.2021 muss die TSE nachgerüstet sein, da sonst der Betrieb des Systems nicht mehr erlaubt ist.
- Damit Anwender die Übergangsregelung bis Ende 2022 nutzen können, muss ein System „bauartbedingt“ nicht nachrüstbar sein. Die Tatsache, dass kein entsprechendes Update angeboten wird, ist dafür nicht ausreichend.

### 4.4. Steuerberater

Für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedingen die neuen Vorschriften für Kassensysteme und die damit verbundene Standardisierung einige grundlegende Änderungen:

- Erhebliche Erleichterung der Vorbereitung auf Prüfungen und der Beratung bei Prüfungen (in Bezug auf die standardisierten Teile – vor allem TSE und DSFinV-K – muss nicht mehr jedes System individuell betrachtet werden)
- Voraussichtlich Vereinfachung der technischen Teile der Verfahrensdokumentation (Systemdokumentation) durch zertifizierte Sicherheitskomponenten und standardisierte Daten (Maßnahmen zur Unveränderbarkeit von Kassenaufzeichnungen und Dateiformate müssen nicht mehr umfassend dokumentiert werden)
- Durch die automatische Stammdatenhistorisierung in der Taxonomie/DSFinV-K entfallen praktisch unerfüllbare Anforderungen wie „Programmierprotokolle“ und „Stammdatenänderungsdaten“
- Mittelfristig wird die Taxonomie den Datenaustausch zwischen Mandanten und Steuerberater erheblich vereinfachen

Die häufige Praxis, Mandanten in allen Fragen zur Kassen-Technik pauschal an den Kassen- bzw. Software-Hersteller zu verweisen, führt leider immer wieder dazu, dass in der „Schnittstelle“ zwischen Steuerrecht und Technik erhebliche – und teilweise sehr teure – Fehler gemacht werden. Die Standardisierung durch TSE und DSFinV-K wird diese Situation wesentlich verbessern. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Kassenanbietern und Steuerberatung ist trotzdem sehr wünschenswert.

Aus den neuen Anforderungen ergeben sich verschiedene Beratungstätigkeiten im Bereich der Kassenführung:

- Beratung bzgl. kritischer Sachverhalte für die Kassenführung: Gutscheine, Im-/Außer-Haus-Verkauf, Dokumentation von Störungen und Fehlern, artikelgenaue Erfassung usw.

- Unterstützung bei Erstellung bzw. Anpassung einer Verfahrensdokumentation und eines internen Kontrollsystems (IKS)
- Aufklärung über technische Anforderungen inkl. der immer wieder vernachlässigten Datensicherung
- Aufklärung über Kassen-Nachschauf und veränderte Abläufe bei einer Außenprüfung
- „Generalprobe“ Kassen-Nachschauf bzw. Außenprüfung – Schwerpunkt sollten sein: Überprüfung der Datenbereitstellung, korrekte Verifikation der Daten, Prüfung der Datenqualität (z.B. Deckungsgleichheit Kassenführung und Buchhaltung)

## 5. FAQ

### Hinweise:

- Das BMF hat erstmalig am 29.11.2019 einen [FAQ-Katalog](#) veröffentlicht, der inzwischen mehrfach aktualisiert wurde. Dort wurden sehr viele der Fragen des DFKA aufgegriffen.
- Die hier zusammengestellten Fragen und Antworten sind mit dem FAQ-Katalog vom 21.10.2021 abgeglichen. Bei neuen Informationen aus dem BMF werden sie schnellstmöglich aktualisiert.
- Wo sinnvoll möglich, wird die Antwort des BMF wörtlich zitiert (Zitate sind kenntlich gemacht).
- Bei einigen Antworten handelt es sich momentan noch um eine Auslegung durch den DFKA, die nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde. Diese Themen sind in Klärung mit dem BMF.
- Neue Fragen senden Sie bitte an [faq@dfka.net](mailto:faq@dfka.net). Wenn diese Frage von allgemeinem Interesse sind und beantwortet werden können, werden Sie in den Katalog aufgenommen.
- Bitte beachten Sie, dass der DFKA keine individuellen Fragen beantworten, keinen technischen Support leisten oder Steuer- bzw. Rechtsberatung durchführen kann.
- Beachten Sie bitte unseren [Haftungsausschluss](#)

### 5.1. Gesetzliche Anforderungen

**Frage:** Gibt es eine Kassspflicht?

**Antwort:** Nein. Es darf weiterhin mit einer „offenen Ladenkasse“ gearbeitet werden, für die es aber eine Reihe von Anforderungen zu beachten gibt.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Sind Barverkaufsfunktionen beispielsweise in einer Warenwirtschafts- oder Hotelsoftware per TSE zu schützen (neben der Einzelaufzeichnungspflicht gemäß GoBD)?

**Antwort:** Ja. Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Damit sind die fraglichen Systeme eindeutig „elektronische Aufzeichnungssysteme“. Sobald die Systeme in der Lage sind, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen und abzuwickeln, fällt der entsprechende Teil der Software – jedoch nicht das gesamte System – unter die Anforderungen des § 146a AO i.V.m. der KassSichV. Im AEAO zu § 146a wird bestimmt: „Kassfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können“. Es reicht also aus, dass die Möglichkeit zur Erfassung barer Zahlungsvorgänge besteht.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie ist Software mit optionalen Barverkaufs-Modulen zu behandeln?

**Antwort:** Sobald der Anwender das Kassen-Modul nutzen kann, ist die Nutzung einer TSE zwingend erforderlich.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Dürfen in einer Betriebsstätte elektronische Kassensysteme und „offene Ladenkassen“ parallel benutzt werden?

**Antwort:** Grundsätzlich muss die elektronische Kasse verwendet werden. Nur wenn „für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeitserwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich ist“, darf eine offene Ladenkasse genutzt werden. Sobald Verkäufe zu verschiedenen Umsatzsteuersätzen (z.B. Speisen außer Haus und Getränke) über eine offene Ladenkasse erfasst werden, ergibt sich aus § 22 UStG eine Einzelaufzeichnungspflicht.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); Pump, *Bußgelder wegen fehlerhafter Kassenführung vermeiden*, [haufe.de](#)

**Frage:** Was sind die Folgen, wenn ein aufrüstbares Kassensystem erst zum 31.12.2022 mit einer TSE ausgestattet wird?

**Antwort:** Die Frist bis Ende 2022 gilt nur für „bauartbedingt nicht aufrüstbare“ Systeme. FAQ des BMF: *„Nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 AO ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 25.000 Euro Bußgeld belegt ist. Das Bußgeld kann unabhängig davon, ob es tatsächlich eine Manipulation oder Steuerverkürzung gegeben hat, verhängt werden.“*

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [§ 379 Abs. 1 AO](#); [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

**Frage:** Gelten die Anforderungen des § 146a AO auch für deutsche Filialen von Unternehmen mit Sitz im Ausland?

**Antwort:** Die Anforderungen gelten auch für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Deutschland.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Erfordert ein System, das grundsätzlich nur unbare Verkäufe zulässt (z.B. ein Webshop oder ein Online-Vorbestellsystem, das eine unbare Vorauszahlung erfordert), den Einsatz einer TSE?

**Antwort:** Nein. Wenn das System keine baren Zahlungsvorgänge vor Ort ermöglicht, muss das System nicht über eine TSE verfügen.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem in einem Webshop mit einer TSE abgesichert werden?

**Antwort:** Grundsätzlich muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem in einem Webshop nicht mit einer TSE abgesichert werden, unabhängig von der jeweiligen Zahlungsform, da in einem Webshop keine Zahlung vor Ort stattfinden kann. Denn „vor Ort“ bedingt die physische Anwesenheit des Kunden bei dem Bezahlvorgang.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie sind Systeme zu behandeln, bei denen „Warenkörbe“ über einen scanbaren Code an die Kasse übertragen werden (z.B. Shop im Shop)?

**Antwort:** Erfolgt die Erfassung des „Warenkorbes“ durch ein gesondertes System und das Aufzeichnungssystem übernimmt die Daten, z.B. über einen ScanCode, so müssen nur die Aufzeichnungen des Systems mit einer TSE geschützt werden, das die Bezahlung ermöglicht. In einem solchen Fall wäre das die jeweilige Kasse, an der die Bezahlung vorgenommen wird.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Ist bei ausschließlicher Benutzung von aufladbaren Kundenkarten z. B. in Kantinen, auch dann eine Absicherung der Kassen mit einer TSE erforderlich, wenn die Aufwertung dieser aufladbaren Kundenkarten ausschließlich mit Debit- oder Kreditkarten oder anderer Form unbar erfolgen kann und auch eine bare Rückzahlung des Kundenguthabens ausgeschlossen ist?

**Antwort:** Auch bei ausschließlich unbarer Aufwertung von aufladbaren Kundenkarten, stellen diese Einzeck- oder Mehrzeckgutscheine dar. Somit ergibt sich eine Kassenfunktion (ähnlich wie bei Bargeld), so dass eine Absicherung der Kassen mit einer TSE zwingend erfolgen muss. Für die Beurteilung der Kassenfunktion i. S. d. Nummer 1.2 des AEAO zu § 146a sind die unmittelbaren Zahlungsmöglichkeiten am Kassensystem maßgeblich.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie wird ein Dienstleistungsautomat definiert?

**Antwort:** Bei Dienstleistungsautomaten im Sinne des § 1 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV handelt es sich um Automaten, die gegenüber Kund\*innen, ohne Zutun eines Mitarbeitenden, durch einen selbständigen technischen Vorgang eine Dienstleistung erbringen und deren Abrechnung ermöglichen (z. B. Waschsalonautomaten oder Zugangssysteme bei öffentlich zugänglichen WC-Anlagen). Automatische Zugangssysteme ohne Verbindung zu einem Abrechnungs- bzw. Bezahlssystem sind bereits nach § 1 Satz 1 KassenSichV nicht mit einer TSE zu schützen, da sie keine Kassenfunktion haben.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie wird ein Warenautomat definiert?

**Antwort:** Bei Warenautomaten im Sinne des § 1 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV handelt es sich um Automaten, die nach dem Bezahlvorgang, ohne Zutun einer\*ines Mitarbeitenden, automatisch einen selbstständigen technischen Vorgang ausführen und hierdurch die Ware zur Verfügung stellen (z. B. Zigaretten- oder Getränkeautomat).

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie wird ein Bezahlautomat definiert und muss ein Bezahlautomat mit einer TSE gesichert werden?

**Antwort:** Bei Bezahlautomaten handelt es sich um Automaten, die ausschließlich der baren und unbaren Bezahlung von Waren und Dienstleistungen dienen. Für den Kassivorgang werden Mitarbeitende für die Besorgung der Zahlungsabwicklung durch den Bezahlautomaten ersetzt. Ein Bezahlautomat kann ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion sein und ist dann mit einer TSE zu schützen. Zur Definition der Kassenfunktion wird auf Nr. 1.2 des AEAO zu § 146a verwiesen.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Kann eine Tanksäule, bei der eine Bezahlung nur an dieser möglich ist, unter den Begriff "Warenautomat" subsumiert werden und ist folglich von der TSE befreit?

**Antwort:** Die Tanksäule stellt in diesem Fall einen Warenautomaten dar, der unter § 1 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV fällt und damit nicht mit einer TSE geschützt werden muss. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser Bargeld annimmt.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Müssen Auflade- und Entladeterminals durch eine TSE gesichert werden?

**Antwort:** Auflade- und Entladeterminals für Geldkarten fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 146a AO und sind nicht durch eine TSE zu schützen, da es sich bei dem Auflade- und Entladevorgang nicht um einen Zahlungsvorgang im Sinne des § 146a AO handelt.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wenn eine Barkasse für einzelne Einnahmen und Ausgaben („Porto-Kasse“) elektronisch geführt wird, gilt dann auch die TSE-Pflicht?

**Antwort:** Nein, da so ein System nicht für den „Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisiert“ ist.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Wann können elektronische Aufzeichnungssysteme nicht zur Abwicklung von Barzahlungen dienen?

**Antwort:** Ein elektronisches Aufzeichnungssystem kann nur dann nicht Barzahlungen dienen, wenn die Erfassung und Abwicklung von Barzahlungsvorgängen bereits durch die installierte Software nicht möglich ist. Dieses ist in der Systemdokumentation nachzuweisen, z. B. durch Bescheinigung des Herstellers, eines Fachhändlers oder eines Software-Dienstleisters. Von einer Barzahlungsfunktion ist bereits dann auszugehen, wenn das System software-technisch grundsätzlich durch eine Aktivierung dieser Funktion durch den Steuerpflichtigen in die Lage versetzt wird, eine Erfassung und Abwicklung von Barzahlungsvorgängen vorzunehmen. Auf die tatsächliche Verwendung dieser Funktion kommt es nicht an.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Kann man sich von der TSE-Pflicht befreien lassen?

**Antwort:** Nach § 148 AO kann ein Antrag auf Befreiung von steuerlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, also auch von der Pflicht zur Verwendung einer TSE, gestellt werden. Dazu müsste die Einhaltung dieser Pflicht Härten mit sich bringen und die Besteuerung durch die Erleichterungen nicht beeinträchtigt sein. Diese Anträge dürften jedoch in der Regel keine großen Erfolgsaussichten haben.

**Quelle:** Einschätzung DFKA

**Frage:** Was bedeutet „in Verkehr bringen“ genau? Für wen gilt das Verbot aus § 379 Abs.1 Satz 1 Nr. 6?

**Antwort:** Der Begriff hat verschiedene Bedeutungen. Es kann eine erstmalige Bereitstellung auf dem Markt, aber auch jede Abgabe an einen Dritten gemeint sein. In diesem Fall ist darunter „jede Handlung zu verstehen, durch die Soft- oder Hardware aus der Verfügungsgewalt einer Person in die Verfügungsgewalt einer anderen Person gelangt.“

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Wem sind Verstöße gegen Verpflichtungen des § 146a AO, insbesondere eine Nicht-Erfassung oder ein Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht zuzurechnen – dem Unternehmen oder der jeweils handelnden Person?

**Antwort:** Die steuerlichen Folgen aus etwaigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des § 146a AO werden grundsätzlich beim steuerpflichtigen Unternehmen gezogen. Ob darüber hinaus haftungsrechtliche bzw. bußgeld- oder strafrechtliche Folgerungen bei der jeweils handelnden Person getroffen werden können, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, wie z.B. bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit des Handelnden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Ist § 146a AO bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts anwendbar?

**Antwort:** Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gebietskörperschaften) im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz und/oder als Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz steuerlich aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen, gelten für diese u. a. die Ordnungsvorschriften des § 146a AO. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Implementierung einer TSE.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)



**Frage:** Handelt es sich bei einem elektronischen Kassenbuch um ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Abs. 1 AO?

**Antwort:** Die Finanzverwaltung stellt auf den Funktionsumfang ab. Dient das elektronische Kassenbuch nicht ausschließlich der Aufzeichnung zur Dokumentation der Erfassung der Tages-/Abschluss-Werte (Bargeldbestand, bare (Tages-)Betriebseinnahmen, bare (Tages-)Betriebsausgaben, bare (Tages-)Entnahmen und bare (Tages-)Einlagen, etc.), sondern auch der elektronischen Aufzeichnung zur Dokumentation von Warenverkäufen und erbrachten Dienstleistungen und deren Abrechnung, hat das elektronische Kassenbuch Kassenfunktion i.S.d. Nr. 1.2. des AEAO zu § 146a und fällt somit in den Anwendungsbereich des § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.2. Termine / Übergangsregelungen

**Frage:** Wann gilt ein System als „bauartbedingt nicht aufrüstbar“?

**Antwort:** Eine gesetzliche Definition des Begriffs „bauartbedingt“ gibt es nicht (es ist ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff und muss daher ausgelegt werden). Dem Wortlaut nach muss die Bauart (also die grundsätzliche Auslegung des Systems wie z.B. Ausstattung mit Schnittstellen, Prozessorleistung, Speicher, Funktionen des Betriebssystems usw.) eine Nachrüstung unmöglich machen. Die tatsächliche Verfügbarkeit oder der Preis einer Aufrüstung spielt bei der Beurteilung keine Rolle. Die Finanzverwaltung erklärt im Anwendungserlass, dass für PC-basierte Kassensysteme die hier genannte Regelung generell nicht in Anspruch genommen werden kann, was die hier aufgeführte Einschätzung bestätigt. Es reicht also beispielsweise nicht aus, dass der Hersteller des Kassensystems kein passendes Update anbietet. In solchen Fällen wird sich Rechtssicherheit nur durch einen positiv beschiedenen Antrag auf Erleichterung gemäß § 148 AO und auch nur für den Einzelfall herstellen lassen.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Dürfen Kassen, die bauartbedingt (also z.B. aufgrund fehlender Schnittstellen) keine der verfügbaren TSE-Lösungen anbinden können, ab dem 1.1.2020 noch verkauft und dann bis Ende 2022 genutzt werden?

**Antwort:** Nein. Das gewerbliche Inverkehrbringen und sogar das Bewerben solcher Systeme ist eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro. Den Anforderungen des § 146a AO entspricht ein System, wenn es über eine Anbindungsmöglichkeit an eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügt. Nach Nr. 11.2 des Anwendungserlasses zu § 146a AO können elektronische Aufzeichnungssysteme mit Anbindungsmöglichkeit an eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung und die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung unabhängig voneinander beworben oder In-Verkehr gebracht werden. Kassen, die bauartbedingt (z.B. aufgrund fehlender Schnittstellen) keine TSE anbinden können, dürfen ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

**Quelle:** [§ 379 Abs. 1 AO](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Dürfen nicht aufrüstbare, gebrauchte Geräte, die vor dem 1.1.2020 in Verkehr gebracht wurden, aber erst nach dem 1.1.2020 vom Steuerpflichtigen erworben wurden, noch bis zum 31.12.2022 eingesetzt werden?

**Antwort:** Nein. Diese Geräte dürfen ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr vertrieben oder beworben werden. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte. Da sie in diesem Fall vom Steuerpflichtigen nach dem 1. Januar 2020 angeschafft werden, gilt die Übergangsregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO nicht. Die Geräte dürften also nicht genutzt werden.

**Quelle:** [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Müssen Systeme, die unter die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Geräte fallen, die DSFinV-K unterstützen?

**Antwort:** Nein, die DSFinV-K ist Teil der „einheitlichen digitalen Schnittstelle“ und diese ist von der Übergangsregelung mit erfasst.

**Quelle:** [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#)

**Frage:** Dürfen bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme im Zeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 als Leihgeräte vermietet werden?

**Antwort:** Nein. Ab dem 1. Januar 2020 darf eine Überlassung von elektronischen Aufzeichnungssystemen nur von Geräten, die die Voraussetzungen des § 146a Absatz 1 AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV erfüllen, erfolgen. Die Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung einer TSE bedingt, dass die Systeme vor dem 1. Januar 2020 angeschafft und auch vor dem 1. Januar 2020 überlassen wurden sowie die Voraussetzungen des Artikel 97 § 30 Absatz 3 EGAO erfüllen.

**Quelle:** [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Dürfen innerhalb einer Betriebsstätte Kassensysteme mit angeschlossener TSE und bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme bis zum 31.12.2022 zeitgleich verwendet werden?

**Antwort:** Ja, sofern die nicht aufrüstbaren Geräte die Voraussetzungen des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO erfüllen, also eine Anschaffung nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 erfolgte und die Geräte die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllen. Dies gilt nicht, wenn die Kassen in einem Verbundsystem zusammen eingebunden sind.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Gilt die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Systeme auch für gebrauchte Geräte, also solche, die bereits vor dem 26.11.2010 in Verkehr gebracht wurden und erst nach diesem Termin (aber vor dem 1.1.2020) vom heutigen Anwender gebraucht gekauft wurden?

**Antwort:** Ja, soweit die Registrierkasse die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllt. Entscheidend ist in diesem Fall das Datum der Anschaffung durch den Anwender, nicht ob es zu dem Zeitpunkt eine neue oder gebrauchte Registrierkasse war. Der Wille des Gesetzgebers war ein Investitionsschutz für Anschaffungen anlässlich des BMF-Schreibens vom 26.11.2010.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO](#); [Begründungsteil zu Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#)

**Frage:** Trägt der Kassen- bzw. Softwarehersteller die Verantwortung, wenn ein Anwender die Kasse ohne TSE verwendet? Muss dann das Kassenmodul zwangsweise deaktiviert werden, wenn keine TSE vorhanden ist oder ist der Hinweis ausreichend für den Anwender?

**Antwort:** Eine Kasse ohne entsprechende TSE-Anbindungsmöglichkeit darf ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Wenn eine TSE-Anbindungsmöglichkeit besteht, der Steuerpflichtige diese aber nicht nutzt, ist das nicht das Risiko des Herstellers. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz der TSE ist der Steuerpflichtige.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

### 5.3. Zertifizierung

**Frage:** Wo kann ich in Erfahrung bringen, ob eine TSE zertifiziert ist oder sich im Zertifizierungsverfahren befindet?

**Antwort:** Zertifizierte Produkte sind auf der [Website des BSI](#) gelistet. Das BSI stellt eben-

falls eine [Übersicht über laufende Zertifizierungsverfahren](#) zur Verfügung (sofern das jeweilige Unternehmen der Veröffentlichung zugestimmt hat).

**Quelle:** Siehe Antwort

**Frage:** Müssen die Kassen (Software und/oder Hardware) selbst auch zertifiziert werden?

**Antwort:** Nein, es muss nur die technische Sicherheitseinrichtung vom BSI zertifiziert werden.

**Quelle:** [FAQs des BSI](#)

## 5.4. Technische Sicherungseinrichtung

**Frage:** Wie lange kann eine TSE genutzt werden?

**Antwort:** Grundsätzlich solange alle Zertifizierungen des BSI und die kryptografischen Zertifikate der TSE gültig sind.

Nach diesem Tag können keine weiteren Transaktionen mit der TSE durchgeführt werden. Es werden TSE mit verschiedener Laufzeit angeboten.

**Quelle:** Recherche des DFKA; [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Sind auch „Cloud“-Lösungen möglich?

**Antwort:** Ja. Im Zuge der Technologieoffenheit sind auch fernverbundene Technische Sicherheitseinrichtungen und Komponenten von Technischen Sicherheitseinrichtungen möglich. Bei dieser Art einer Technischen Sicherheitseinrichtung muss jedoch auch in der Kasse oder dem Kassensystem eine zertifizierte Sicherheitsmodulanwendung eingesetzt werden, über welche die sichere Anbindung des fernverbundenen Hardware-Sicherheitsmoduls erfolgt.

**Quelle:** [FAQs des BSI](#)

**Frage:** Laut FAQs des BSI ist bei einer „fernverbundenen“ TSE eine zertifizierte Softwarekomponente im Kassensystem erforderlich. Wie ist „fernverbunden“ definiert?

**Antwort:** „Fernverbunden“ ist eine Komponente der TSE – wie etwa bei der Aufteilung SMAERS vs. CSP der TSE – wenn sie nicht lokal in der operationellen Umgebung des Steuerpflichtigen betrieben wird. Die operationelle Umgebung muss dabei unter der physischen Kontrolle des Steuerpflichtigen sein.

**Quelle:** [FAQs des BSI](#); [FAQs des BMF](#); [BSI-Schutzprofil, Figure 1](#)

**Frage:** Wo muss die SMAERS-Komponente eingesetzt werden, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem als Software-as-a-Service auf fernverbundenen Serversystemen des Steuerpflichtigen oder Systemen Dritter bereitgestellt wird?

**Antwort:** Es gelten die grundsätzlichen Anforderungen aus den Sicherheitsvorgaben, nach denen die Sicherheitsmodulanwendung zwingend in der physischen Einsatzumgebung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu betreiben ist.

**Quelle:** [FAQs des BSI](#)

**Frage:** Was ist die physische Einsatzumgebung der TSE?

**Antwort:** Aus den Sicherheitsvorgaben der SMAERS-Komponente der Technischen Sicherheitseinrichtung geht hervor, dass das Sicherheitsmodul der Technischen Sicherheitseinrichtung und das Aufzeichnungssystem sich in der gleichen physischen Einsatzumgebung befinden müssen.

**Quelle:** [FAQs des BSI](#)

**Frage:** Ist eine Internet-Verbindung nötig, um eine Kasse mit einer TSE zu betreiben?

**Antwort:** Das hängt vom Typ der TSE ab. Es befinden sich zurzeit neben den lokalen Lösungen auch TSE als Cloud-Lösungen in der Zertifizierung. Für eine Anbindung einer TSE

als Cloud-Lösung ist eine ständige Internetverbindung erforderlich.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wird die TSE selbst personalisiert, also direkt bei der Herstellung dem späteren Anwender zugeordnet (so wie das z.B. bei Signaturkarten der Fall ist) oder kann man unbenutzte TSE frei handeln?

**Antwort:** TSEs werden bei der Herstellung nicht personalisiert. Die Zuordnung der TSE zum Anwender erfolgt aktuell ausschließlich über das Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO. Bis zum Beginn der Nutzung und Meldung der Kasse und zugehörigen TSE an das Finanzamt ist ein Handel damit also uneingeschränkt möglich.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Kann man bereits benutzte TSE an andere Anwender weitergeben bzw. verkaufen?

**Antwort:** Ja. Wird eine TSE an einen Dritten abgegeben, ist die Außerbetriebnahme innerhalb eines Monats durch den bisherigen Nutzer über das Mitteilungsverfahren anzuzeigen. Außerdem müssen alle Daten der TSE vorher gesichert werden. Der neue Anwender hat außerdem den Stand des Transaktionszählers sowie den Stand des Signaturzählers zu dokumentieren. Es empfiehlt sich eine Dokumentation des Transaktionszähler- und Signaturzähler-Stands im Übertragungsvertrag.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.5. Kasse – Technik

**Frage:** Muss für jede Kasse immer eine eigene TSE eingesetzt werden?

**Antwort:** Nein. Mehrere Kassen können an eine TSE angebunden werden (vgl. Nr. 1.3 AEAO zu § 146a).

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Müssen auch mobile Endgeräte (sog. Handhelds), mit denen die Bestellung der Kunden an stationäre Kassen, einen Server o.ä. übertragen wird, bereits an eine TSE angebunden werden?

**Antwort:** Mobile Endgeräte sind dahingehend zu unterscheiden, ob sie selbst ein (Teil eines) Aufzeichnungssystem(s) sind, oder als Eingabegerät zu qualifizieren sind. Kann das Gerät offline, ohne Anbindung an eine andere zentrale, die Aufzeichnungen führende Kasse betrieben werden, handelt es sich um ein selbständiges Aufzeichnungssystem und ist selbst unmittelbar an eine TSE anzubinden. Gehen die Funktionen des Geräts hingegen nicht über die Funktionen z.B. einer Tastatur hinaus, handelt es sich um ein Eingabegerät. In diesem Fall werden die erfassten Daten unmittelbar nach Erfassung an ein mit einer TSE verbundenes Aufzeichnungssystem übergeben.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welche Verpflichtungen gibt es für eine Sicherung der aufgezeichneten Daten in der Kasse (DSFinV-K) und in der TSE?

**Antwort:** Aus den GoBD ergibt sich direkt eine Verpflichtung zur Sicherung der aufgezeichneten Kassendaten. Für die Daten der TSE fordert das BSI ein Konzept zur Datensicherung: „Dieses Konzept darf sich dabei nicht ausschließlich auf technische Eigenschaften der Technischen Sicherheitseinrichtung stützen, sondern MUSS auch unterstützende Prozesse mitberücksichtigen und Hinweise auf notwendige durchzuführende Maßnahmen enthalten.“ Also müssen auch die TSE-Daten außerhalb der TSE gesichert werden.

**Quelle:** [GoBD Rz. 103 und 104](#); [BSI TR-3153 Nr. 6.1.2](#)

**Frage:** Dürfen die Daten der Kasse (zur Erzeugung des DSFinV-K-Exports) in der Cloud gespeichert werden?

**Antwort:** Ja. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Daten jederzeit für Prüfungszwecke im

Rahmen einer Außenprüfung oder Nachschau in engen zeitlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden können. Falls die Daten jedoch auf Servern außerhalb Deutschlands gespeichert werden sollen, erfordert das eine Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [§ 146 AO](#)

**Frage:** Kann man bei Ausfall oder Nichterreichbarkeit einer TSE (z.B. bei einer Cloud-Lösung oder einer zentralen TSE im eigenen Rechenzentrum) auf eine zweite TSE zugreifen?

**Antwort:** Nach Nr. 1.3 des AEAO zu § 146a muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine Gruppe elektronischer Aufzeichnungssysteme bei störungsfreier Verwendung genau einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zugeordnet sein. Im Falle einer Störung darf also auf eine zweite TSE zugegriffen werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Welche Anforderungen gibt es bei der Client-Anmeldung an der TSE? Was muss als Client-ID der TSE verwendet werden? Muss diese gleich der Kassen-Seriennummer aus dem Meldeverfahren sein?

**Antwort:** Die Anmeldung an der TSE muss analog zu den Angaben im Meldeverfahren erfolgen. Jedes Gerät, das als Kasse im Meldeverfahren gemeldet wurde, muss sich als Client an der jeweiligen TSE anmelden. Als Client-ID ist dabei immer die Seriennummer zu verwenden, die im Meldeverfahren angegeben wurde.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

**Frage:** Sind Gebühren-Kassen die ausschließlich im hoheitlichen Bereich eingesetzt werden, durch eine TSE zu schützen?

**Antwort:** Eine Pflicht zum Einsatz einer TSE besteht nicht, soweit das System nicht zur Abwicklung steuerlich aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle verwendet wird.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Können elektronische Aufzeichnungssysteme mit TSE und elektronische Aufzeichnungssysteme, die zulässiger Weise ohne TSE betrieben werden können (z. B. Fakturierungssystem ohne Barzahlungsfunktion), parallel im Unternehmen eingesetzt werden (z.B. in einem Verkaufsraum)?

**Antwort:** Sofern die elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion vollständig und nachvollziehbar (einschließlich vor- oder nachgelagerte Systeme) von anderen elektronischen Aufzeichnungssystemen, die ausschließlich bargeldlose Zahlungen akzeptieren, getrennt sind, müssen letztere nicht mit einer TSE gesichert werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.6. Kasse - Einbindung TSE / DSFinV-K

**Frage:** Wie sind Umsatzsteuersatzänderungen (aktuell, die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz) in der DSFinV-K abzubilden?

**Antwort:** Über die ID 1 – 4 sind immer die jeweils geltenden Steuersätze abzubilden. Historische Steuersätze (z. B. 19 % und 7 % für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020) sind über die ID 11 und 21 (allgemeiner Steuersatz) oder 12 und 22 (ermäßigter Steuersatz) abzubilden (vgl. Tz. 3.2.6 der DSFinV-K 2.2).

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Muss jede Transaktion, die in der DSFinV-K aufgezeichnet wird, auch über die TSE gesichert werden?

**Antwort:** Welche Vorgänge verpflichtend über die TSE abzusichern sind, ergibt sich aus Nr. 1.8 und 1.9 des AEAO zu § 146a. Ein darüberhinausgehender Umfang ist möglich. Konkrete Empfehlungen dazu werden ohne weitere Konkretisierung der Anforderungen durch

die Finanzverwaltung jedoch nicht gegeben können.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Ist es zulässig, den Transaktionstyp „AVBestellung“ der DSFinV-K dem processType „Kassenbeleg-V1“ in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen?

**Antwort:** Nein, der Transaktionstyp „AVBestellung“ der DSFinV-K muss dem processType „Bestellung-V1“ zugeordnet werden.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

**Frage:** Ist es zulässig, den Transaktionstyp „AVSonstige“ der DSFinV-K dem processType „Kassenbeleg-V1“ in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen?

**Antwort:** Nein, der Transaktionstyp „AVSonstige“ der DSFinV-K muss dem process-Type „SonstigerVorgang“ zugeordnet werden.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt.

**Frage:** Ist es zulässig, folgende Transaktionstypen der DSFinV-K dem Kassenbeleg-V1 in der Einbindungs-Schnittstelle zur TSE zuzuweisen: Beleg, AVtransfer, AVTraining, AVBelegstorno, AVBelegabbruch, AVSachbezug und AVRechnung

**Antwort:** Es existiert kein ausgesprochenes Verbot der Zuweisung zum processType „Kassenbeleg-V1“. Jedoch sind unabhängig vom Transaktionstyp die für „Kassenbeleg-V1“ vorgegebenen Felder (processData) der Finish-Transaktion zwingend durch das Aufzeichnungssystem zu füllen.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an BMF gestellt

**Frage:** Wie können verschiedene Preisebenen für Artikel / Kunden / Zeiten dargestellt werden, wenn es keinen „Standard-Preis“ gibt?

**Antwort:** Es gibt mehrere Möglichkeiten der Darstellung der Preise: (a) Nutzung verschiedener Artikel mit unterschiedlichen Preisen, (b) Darstellung eines Grundpreises in der Datei Bonkopf.csv und anschließender Rabattzeilen mit negativen Beträgen, (c) Darstellung des sich letztendlich ergebenden Preises in der Bonkopf.csv und eine Erläuterung der Berechnung des letztendlichen Preises über die Datei Bonkopf\_Preisfindung.csv

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was genau sind „Guthabekarten“ und wie sind diese im Vergleich zu Gutscheinen in der DSFinV-K abzubilden?

**Antwort:** Jeder in der DSFinV-K zugelassene ZAHLART\_TYP beschreibt entweder reales Geld oder E-Geld. [...] Werden aufladbare Kundenkarten, mit denen keine E-Geldzahlungen möglich sind, lediglich vom Emittenten (herausgebenden Unternehmen) für den Zahlungsvorgang akzeptiert, so sind diese analog zu den DSFinV-K-Regeln für Gutscheine abzubilden. [...] Personenbezogene Kundenkarten (z.B. Flottenkarten bei Tankstellen) hingegen können über Forderungsentstehung und -auflösung abzubilden sein. Die vollständige Fassung der Antwort kann auf der FAQ-Seite des BMF nachgelesen werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie genau definiert sich der Begriff „EC-Karten“?

**Antwort:** Der Begriff der „EC-Karte“ in der DSFinV-K steht für „Debit-Karten“, also z.B. girocard, Maestro, VPay.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Ist die Reihenfolge der Datenfelder innerhalb einer CSV-Datei bindend festgelegt?

**Antwort:** Die Reihenfolge der Felder ist nicht zwingend vorgeschrieben. Entscheidend ist, dass die index.xml den Aufbau der csv-Dateien richtig beschreibt. Für die spätere Auswertung in der Revisionssoftware der Finanzverwaltung (IDEA) wäre es wünschenswert, mindestens die Schlüsselfelder am Anfang der Dateien darzustellen. Maßgebend für die Musterdatei index.xml (Veröffentlichung auf der Internetseite des BZSt) sind die Reihenfolgen

in der Tz. 3 der DSFinV-K. Der Anhang E zur DSFinV-K dient nur der Erläuterung.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Im Anhang H der DSFinV-K werden Ablaufbeispiele mit dem TSE-Befehl UpdateTransaction aufgeführt. In Anhang I wird gesagt, dass UpdateTransaction generell nicht verwendet wird. Was ist richtig?

**Antwort:** Die Beispiele in Anhang H illustrieren lediglich die im Anwendungserlass definierten Vereinfachungen zu den unterschiedlichen Fallgestaltungen. Dabei werden Start-, Update- und FinishTransaction dargestellt, da jeder dieser Absicherungsschritte im schematischen Ablauf zu betrachten ist. Im Anhang I geht es ausschließlich um die Definition von processType und processData. Beim processType „Kassenbeleg“ kann es kein UpdateTransaction geben, da sich die processData erst mit dem Abschluss des Kassenbeleges ergeben. Bei den processTypes „SonstigerVorgang“ und „Bestellung“ könnten auch UpdateTransaction möglich sein.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Muss in der Verfahrensdokumentation dargestellt werden, ob und wie Anforderungen an die Einsatzumgebung bei einer TSE umgesetzt werden?

**Antwort:** Eine TSE wird nur dann im zertifizierten Modus betrieben, wenn sie im Rahmen einer in der Zertifizierung vorgesehenen Einsatzumgebung eingesetzt wird. In der Verfahrensdokumentation muss deshalb nachvollziehbar dargelegt werden, wie die einzelnen Anforderungen aus der Zertifizierung der jeweiligen TSE an die Einsatzumgebung der eingesetzten TSE umgesetzt wurden. Insbesondere ist darzulegen, wie die organisatorischen und technischen Anforderungen umgesetzt wurden und bei einer Cloud-TSE, wo die einzelnen Komponenten der TSE (SMAERS, CSP, Speichermedium) betrieben werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.7. Kasse - Verwendung und Arbeitsabläufe

**Frage:** Wie ist der Vorgangstart genau definiert? Muss z.B. bei einer Vorbestellung/Reservierung im Restaurant oder bei der Reservierung von Kinokarten ein Vorgang gestartet werden? Wann genau im Bedienablauf muss eine Kommunikation mit der TSE erfolgen?

**Antwort:** Laut KassenSichV muss „für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs [...] von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue [TSE-] Transaktion gestartet werden.“ Bei Reservierungen, Vorbestellungen oder anderen Vereinbarungen über zukünftige Lieferungen oder Dienstleistungen ist im ersten Schritt also zu entscheiden, ob in diesem Rahmen ein Vorgang begonnen werden muss. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Geschäftsvorfall kommt, ist beispielsweise dann gegeben, wenn aufgrund dieses Schrittes bereits Leistungen vorbereitet werden. Wenn also aufgrund einer Bestellung Ware produziert wird, ist ein Vorgang zu beginnen. Wenn Anzahlungen geleistet werden oder der Rücktritt von der Bestellung bzw. Reservierung zu einer Zahlung führt (z.B. „No-Show“-Gebühr), ist in jedem Fall ein Vorgang zu beginnen. Eine unverbindliche Vorreservierung einer Leistung, die ohnehin erbracht werden wird (z.B. Vorreservierung von Kinokarten, die verfällt, wenn sie nicht bestätigt wird oder auch die Vereinbarung eines Friseurtermins) führt nicht zum Beginn eines Vorgangs. Wenn der aktuelle Bedienvorgang zu einem Vorgangsbeginn im Sinne des AEAO führt, muss in der TSE eine Transaktion gestartet werden, sobald eine relevante Handlung vorliegt. Hierbei kann es sich um den Beginn der Erfassung der Bestellung oder das Scannen von Ware handeln.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Die Abläufe bei „langanhaltenden Bestellvorgängen“ (AEAO zu § 146a Nr. 3.6.6.2) bis zur Rechnung sind oft nicht linear, z.B. können in der Gastronomie zwischen Bestellung und Rechnung Tischspeicher gesplittet (aus einem werden mehrere) oder zusammengelegt

(aus mehreren wird einer) werden. Welche Startzeit bekommt die Rechnung?

**Antwort:** Sofern die langanhaltenden Bestellvorgänge mit der Transaktion „Bestellung“ abgesichert wurden, bekommt jede Rechnung den Zeitpunkt als Startzeit zu dem die Transaktion „Kassenbeleg“ begonnen wird. Werden z.B. mehrere Rechnungen für einen Tisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt, so erhält die jeweilige Rechnung die Startzeit des Zeitpunkts zu dem die jeweilige Transaktion „Kassenbeleg“ begonnen wird. Zusätzlich ist auf den Bon der Startzeitpunkt der ersten Bestellung in Klarschrift aufzudrucken (siehe Nr. 2.7 sowie Anlage H, Folie 5, der DSFinV-K).

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welche Anforderungen gelten an die „Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung“ (AEAO § 146a, Nr. 3.6.6.2)? Wenn eine „handelsübliche Bezeichnung“ zu verwenden ist, wie und wo ist diese definiert?

**Antwort:** FAQ des BMF: *„Dies ist in Nr. 2.1.3 des AEAO zu § 146 sowie Abschnitt 14.5 Absatz 15 Sätze 2 ff. des UStAE definiert. Im AEAO zu § 146 Nr. 2.1.3 wird von „eindeutig bezeichneten Artikeln“ gesprochen, ohne diese näher zu beschreiben. § 14 Abs. 4 UStG fordert eine „handelsübliche Bezeichnung“ auf der Rechnung. Im UStAE wird definiert: „Handelsüblich [...] ist jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z.B. auch Markenartikelbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. Geschenkartikel, reichen nicht aus.“* Der AEAO zu § 146 erlaubt unter Nr. 2.1.3 eine Zusammenfassung: *„Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt.“*

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [UStAE Abschnitt 14.5 Absatz 15](#)

**Frage:** Müssen bei größeren Softwaresystemen, die auch ein Kassenmodul enthalten, Geschäftsvorfälle abgesichert werden, die mit dem Verkauf nur indirekt tun haben, z.B. die Bestellung von Ware beim Lieferanten, die für eine verbindlich vereinbarte Veranstaltung bestimmt ist?

**Antwort:** Es müssen nur die Geschäftsvorfälle abgesichert werden, die zu einem kassenrelevanten oder kassensturzrelevanten Vorgang gehören oder zu diesem werden könnten. Bestellungen beim Lieferanten über eine Warenwirtschaft gehören nicht dazu, auch wenn sie einem zukünftigen Verkauf eindeutig zugeordnet werden können. Sie müssen im Rahmen der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgezeichnet werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie ist mit Geschäftsvorfällen zu verfahren, die länger als einen Tag andauern? Die DSFinV-K und auch die meisten Kassen basieren auf einem Tagesabschluss.

**Antwort:** Nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle werden entweder als Bestellungen in eigenen Transaktionen oder als „andere Vorgänge“ abgesichert, die in der DSFinV-K über den Abrechnungskreis oder eine Referenzierung miteinander verknüpft sind.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wenn mit Bestellungen gearbeitet wird, wie müssen dann nachträgliche Preisänderungen (die nach der Bestellung, aber vor der Rechnung erfolgen) abgebildet werden?

**Antwort:** Alle Veränderungen müssen nachvollziehbar in Form einer Bestellung abgebildet werden. Die Summe aus der Menge multipliziert mit dem Bruttopreis aller Bestellungen muss dem Gesamtbruttobetrag der entsprechenden Rechnungen entsprechen. Daher müssen alle Veränderungen in Form einer Bestellung („AVBestellung“, i.d.R. als Storno und neue Bestellung) abgebildet werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)



**Frage:** Wie müssen Trinkgelder behandelt werden?

**Antwort:** Trinkgeld an den Unternehmer sind Teil des Umsatzes und somit zu erfassen. Trinkgeld an Angestellte sind unter dem Aspekt der Kassensturzfähigkeit wichtig, wenn und soweit diese nicht physisch getrennt vom betrieblichen Bargeldbestand aufbewahrt werden. Sofern Trinkgelder in den Geldbestand der Kasse aufgenommen werden, sind Aufzeichnungen hierüber mit einer TSE abzusichern.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Müssen Verkostung/Bruch etc. künftig an der Kasse „verbucht“ werden?

**Antwort:** Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, Bestandsveränderungen über eine Kasse abzubilden. Andere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.8. Belege

**Frage:** Gibt es eine Bon- oder Belegpflicht?

**Antwort:** Ja. Im Gesetz wird die „Bonpflicht“ als Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO) bezeichnet. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen. Die Belegausgabepflicht gilt auch für Registrierkassen, die der Übergangsregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO unterliegen. Die Belege dieser Registrierkassen müssen nicht den Anforderungen des § 6 KassenSichV entsprechen. Letzteres ist ohne eine TSE auch nicht möglich.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#); [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Was passiert, wenn der Belegausgabepflicht nicht entsprochen wird?

**Antwort:** Die Belegausgabepflicht ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes des § 146a Abgabenordnung. Ein Verstoß kann als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Dies kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben. Außerdem kann ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ein Indiz sein, dass das Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder geschützt wird (Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 oder 5 Abgabenordnung).

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welche Rolle spielt die Belegpflicht bei der Sicherheit des Systems? Die Speicherung der Daten ist doch abgesichert?

**Antwort:** Die Verwendung der TSE sorgt für eine Speicherung der Daten in einer Form, die Veränderungen oder Löschungen erkennbar macht. Es sind jedoch weiterhin sehr einfache Manipulationen möglich, indem Verkäufe gar nicht erst erfasst werden, ein Kassensystem ohne TSE genutzt wird oder die Kassensoftware die Daten nicht vollständig an die TSE überträgt. Dies ist nur durch Kontrollen in Form der Kassen-Nachschau erkennbar. Kassen-Nachschauen mit Datenzugriff und -auswertung sind für Unternehmen und Finanzverwaltung sehr aufwändig. Die Belegpflicht in Verbindung mit prüfbareren Sicherheitsmerkmalen (digitale Signatur) auf dem Beleg erlaubt eine einfache und schnelle Kontrolle, ob alle Verkäufe korrekt erfasst wurden. Beispielsweise in Österreich hat es bereits entsprechende Manipulationsversuche gegeben, die bei Kassen-Nachschauen in Verbindung mit der Belegpflicht entdeckt wurden.

**Quelle:** DFKA

**Frage:** Müssen Kunden den Beleg annehmen oder sogar aufbewahren?

**Antwort:** Nein, weder noch. Es muss aber in jedem Fall der Beleg erstellt und dem Kunden angeboten werden.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Was passiert, wenn der Kunde keinen Beleg haben möchte?

**Antwort:** FAQ des BMF: *„Der Beleg muss in jedem Fall auf Papier oder elektronisch (z.B. PDF) erstellt und dem Kunden angeboten werden. Möchte der Kunde den Beleg nicht mitnehmen, kann dieser vernichtet werden.“*

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Gibt es Ausnahmen von der Belegausgabepflicht?

**Antwort:** Es können im Einzelfall Erleichterungen bzw. Ausnahmen beantragt werden. Der Anwendungserlass führt dazu aus: *„Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar. [...] Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird.“* Nach § 6 KassenSichV kann ein Beleg auch in elektronischer Form ausgegeben werden.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Gibt es eine Bagatellgrenze für die Belegerteilungspflicht?

**Antwort:** Nein. Erleichterungen von der Belegpflicht müssen im Einzelfall vom zuständigen Finanzamt oder generell vom BMF beispielsweise per Anwendungserlass genehmigt werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welche Anforderungen gibt es an einen elektronischen Beleg (Form, Inhalt und Art der Zurverfügungstellung an den Kunden), um die erforderliche Prüffähigkeit bei der Kassen-Nachschausicherung sicherzustellen?

**Antwort:** Laut Anwendungserlass muss die Ausgabe „in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein.“ Die Anforderungen an den Inhalt eines elektronischen Beleges sind deckungsgleich mit denjenigen an einen Papierbeleg und ergeben sich aus § 6 KassenSichV.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Reicht es aus, dem Kunden den Beleg auf einem Display anzuzeigen?

**Antwort:** Nein, das schließt die Finanzverwaltung ausdrücklich aus.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Reicht es zur Erfüllung der Belegausgabepflicht aus, elektronisch erzeugte Kassenbelege auf einem Server zum Download bereitzustellen und dem Kunden den Downloadlink als QR-Code-Anzeige auf einer elektronischen Bestellhilfe oder einem Kundendisplay zur Verfügung zu stellen?

**Antwort:** Vor Bereitstellung des Belegs muss die Transaktion abgeschlossen sein. Da der elektronische Kassenbeleg erstellt und zum Download zur Verfügung gestellt wird, ist die Belegausgabepflicht erfüllt.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welchen Vorteil hat es, den vom BMF spezifizierten, freiwilligen QR-Code auf den Beleg zu drucken? Ist er auch auf internen Belegen (z.B. Küchenbons oder Eigenbelegen) sinnvoll?

**Antwort:** Momentan kann nur von einer schnelleren Kassen-Nachschausicherung ausgegangen werden. Ein Wegfall des Klartextes für Prüfwert (Signatur), TSE-Seriennummer usw. wird in Aussicht gestellt, ist aber mit der aktuellen Fassung der KassenSichV (die eine Lesbarkeit der Angaben auf dem Beleg „ohne maschinelle Unterstützung“ fordert) nicht vereinbar. Auf internen Belegen ist ein QR-Code nicht weder erforderlich noch sinnvoll..

**Quelle:** Recherche des DFKA; [FAQs des BMF](#)

## 5.9. Prüfung / Kassennachschau

**Frage:** Wozu dient die Kassen-Nachschau und wie wird sie bei Systemen mit einer TSE ablaufen?

**Antwort:** Die Kassen-Nachschau dient zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung außerhalb einer Außenprüfung. Insbesondere soll die einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung sowie die Einhaltung der Belegausgabepflicht überprüft werden. Abhängig von der Beschaffenheit des Beleges kann eine Kassen-Nachschau sich auch rein auf die Prüfung von Belegen (z.B. aus einem Testkauf) beschränken. Dies dürfte vor allem bei aufgedrucktem QR-Code auf dem Beleg der Fall sein. Ist kein QR-Code auf dem Beleg vorhanden, wird der Prüfer in jedem Fall auf die Log-Messages der TSE („TAR-Files“) und/oder einen Datenexport gemäß DSFinV-K zurückgreifen müssen.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); Auslegung DFKA

**Frage:** Wann wird man DSFinV-K-Daten und wann Daten aus der TSE vorlegen müssen?

**Antwort:** Hierzu gibt es noch keine Aussagen der Finanzverwaltung oder andere Erkenntnisse. Sicher ist, dass DSFinV-K-Daten in Betriebsprüfungen (für Prüfungszeiträume 2020 und später) vorzulegen sind. Da diese für sich alleine verifizierbar und prüfbar sind, wird ein Zugriff auf die TSE-Daten eher eine Ausnahme darstellen. Der typische Ablauf einer Kassen-Nachschau bei Systemen mit einer TSE ist bisher nicht bekannt. Sachgerecht wäre es, überwiegend Belegkontrollen durchzuführen und nur im Einzelfall auf Daten zuzugreifen (DSFinV-K und/oder TSE-Daten).

**Quelle:** Einschätzung des DFKA

**Frage:** Ist es ausreichend, wenn die TSE für einen Datenzugriff entnommen und z.B. auf einem PC ausgelesen werden muss – also die Kasse nicht die Daten aus der TSE auslesen und auf einen Datenträger schreiben kann?

**Antwort:** Ja. Es gibt keine Vorgaben für den genauen Weg, auf dem die Daten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Daten müssen im Falle einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschau in dem in der BSI-TR-03151 spezifizierten TAR-Format übergeben werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was bedeutet „Kassensturzfähigkeit“? Auf welcher Rechtsgrundlage basiert sie?

**Antwort:** Kassensturzfähigkeit bedeutet, dass eine Überprüfung des Ist-Kassenbestandes mit dem Soll-Kassenbestand möglich ist. Dies ergibt sich aus § 146 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie werden in Bezug auf die Kassensturzfähigkeit Kellner-Portemonnaies bzw. Kassenschubladen, die bei Verkäufer-Wechsel beim Verkäufer verbleiben, behandelt?

**Antwort:** Für eine ordnungsmäßige Kassenführung ist es ausreichend, den Gesamt-Kassenbestand pro Betriebsstätte zu führen. Es ist also nicht erforderlich, für die Kellner-Portemonnaies bzw. die Kassenschubladen jeweils ein eigenes Kassenbuch oder einen eigenen Kassenbericht zu führen. Beim Einsatz wechselnder Kassenschubladen ist kein Kassenabschluss bei jedem Wechsel vorgeschrieben. Die Schublade ist allerdings nicht als ein Aufzeichnungssystem zu verstehen. Weiterhin bleibt die im Einsatz befindliche Kasse das System, auf das abgestellt wird.

**Quelle:** Wacker/Högemann, *Überhöhte Anforderungen der Finanzverwaltung an die Kassenführung*, BBK Nr. 13 vom 05.07.2013; [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Welche Auswirkungen haben DSFinV-K und TSE auf den Umfang von Verfahrensdokumentation und Protokollierung?

**Antwort:** Auf eine detaillierte Beschreibung der standardisierten Teile (TSE, Schnittstellen, Datenformate) kann im Rahmen einer Systemdokumentation verzichtet werden. Im Übrigen ist eine Systemdokumentation in Abhängigkeit des jeweils eingesetzten Systems als

Teil der Verfahrensdokumentation zu erstellen.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie sind die Daten eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV bei einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung dem Prüfer zur Verfügung zu stellen?

**Antwort:** Es muss sichergestellt werden, dass die Daten jederzeit für Prüfungszwecke im Rahmen einer Außenprüfung oder Nachschau in engem zeitlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Cloud-TSE eingesetzt wird. Die Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems müssen im Format der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) zur Verfügung gestellt werden. Weitere Daten eines komplexen Softwaresystems, die nicht unter die DSFinV-K fallen (z. B. Warenwirtschaft), sind in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Dabei muss das Einlesen der Daten ohne Installation von Fremdsoftware auf den Rechnern der Finanzbehörde möglich sein. Die Daten der TSE müssen im Export-Format der TSE übergeben werden. Welche Daten bei einer Außenprüfung oder Nachschau bereitgestellt werden müssen, hat der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 5.10. Meldepflicht

**Frage:** Wie kann ich die Daten für die Anmeldung der Kasse nach § 146a Absatz 4 AO mitteilen?

**Antwort:** Die Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I (voraussichtlich im Jahr 2023) gesondert bekannt gegeben. Erst nach erfolgter Bekanntgabe kann die Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 AO wirksam erfüllt werden.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie wird das Meldeverfahren generell ablaufen?

**Antwort:** Im Gesetz ist von einem „amtlich vorgeschriebenen Vordruck“ die Rede. Nach aktuellem Wissensstand soll die Meldung zukünftig auch über ELSTER (über das Portal oder eine Software-Schnittstelle) möglich sein.

**Quelle:** Recherche des DFKA; zum Ablauf des Verfahrens sind bisher keine Details bekannt

**Frage:** Gilt die Meldepflicht auch für Systeme, die unter die Übergangsregelung für nicht nachrüstbare Geräte fallen?

**Antwort:** Nein, diese müssen nicht gemeldet werden.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Was genau ist eine Kasse (also ein „elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion“) im Sinne des Meldeverfahrens? Müssen Eingabeterminals, mit Kassen verbundene Smartphone-Apps, Funk-Bestellsysteme usw. auch als Kasse im Meldeverfahren angegeben werden?

**Antwort:** Ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist die „Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.“ Ein damit verbundenes System, das selbst keine Grundaufzeichnungen erstellt, ist also kein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des Meldeverfahrens und muss daher auch nicht separat gemeldet werden.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was ist bei Systemen, bei denen Hard- und Software keine Einheit bilden (also z.B. PC-Kassensystem oder App-Lösungen) als Seriennummer des Aufzeichnungssystems zu verwenden? Kommt es primär auf die Hardware oder die Software an? Muss die Seriennummer auf dem Gerät lesbar sein?

**Antwort:** Hier ist nur die Seriennummer oder der eindeutige Lizenzschlüssel der Software sinnvoll. Hardware kann bei Defekten oder bei einer Modernisierung jederzeit ausgetauscht werden, während Software und Datenbestand erhalten bleiben. Bei virtualisierten Servern ist die Verwendung einer Hardware-Seriennummer praktisch unmöglich. Die Kassensoftware muss die Seriennummer „kennen“, um sie an die TSE übertragen zu können. Es existiert keine Vorschrift, nach der die Seriennummer auf einem Gerät lesbar sein muss – ganz abgesehen davon, dass das oft nicht möglich ist.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

**Frage:** Muss ein Aufzeichnungssystem auch angemeldet werden, wenn es zwar angeschafft wurde, aber noch nicht in Betrieb genommen wird?

**Antwort:** Ja. Im Gesetz ist ausdrücklich die Rede von „Anschaffung“ und nicht von „Inbetriebnahme“.

**Quelle:** [§ 146 AO](#)

**Frage:** Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Leasing-, Miet- oder Leihgeräten?

**Antwort:** Der Anwendungserlass macht keinen Unterschied zwischen Kauf und anderen Arten der Beschaffung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass als Anschaffungsdatum der Beginn des Leasing- oder Mietvertrags zu melden ist.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#)

**Frage:** Gibt es besondere Regeln für Geräte, die nur kurzfristig (z.B. nur wenige Tage) vermietet oder verliehen werden?

**Antwort:** Es gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o.ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was ist in Bezug auf die Meldepflicht zu tun, wenn ein Aufzeichnungssystem angeschafft wurde, aber noch keine TSE geliefert wurde? Ab wann läuft dann die Frist von einem Monat?

**Antwort:** Z.Zt. keine eindeutige Antwort möglich

**Quelle:** Frage an BMF gestellt

**Frage:** Wer darf bevollmächtigt werden, die Meldung der Kassen/TSE beim Finanzamt durchzuführen?

**Antwort:** Da es sich nicht um eine sog. „Vorbehaltsaufgabe“ der Steuerberater handelt, kann grundsätzlich jeder bevollmächtigt werden.

**Quelle:** Recherche des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

**Frage:** Ist der Betrieb von Kassensystemen mit TSE möglich, auch wenn das Meldesystem der Finanzverwaltung noch nicht funktionieren sollte?

**Antwort:** Ja, da weder Kasse noch TSE für den einwandfreien Betrieb eine Information aus dem Meldeverfahren benötigen. In der Nichtbeanstandungsregelung wird die Meldepflicht ausdrücklich ausgesetzt, solange die Meldung nicht elektronisch möglich ist.

**Quelle:** Recherche des DFKA

## 5.11. Störung/Reparatur/Systemwechsel

**Frage:** Was passiert, wenn die TSE einer Kasse ausfällt?

**Antwort:** Es kann weitergearbeitet werden. Die Kasse zeichnet alle Vorgänge weiterhin

auf, lediglich ohne Absicherung durch die TSE. Der Ausfall muss dokumentiert – auch elektronisch durch die Kasse selbst möglich – und unverzüglich beseitigt werden. Der Ausfall der TSE muss auf dem Beleg vermerkt werden.

**Quelle:** [AEAO § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was passiert, wenn die Kasse ausfällt?

**Antwort:** Da keine Kassspflicht besteht, sind dann die bereits heute geltenden Aufzeichnungsregelungen bei Führung einer sog. „offenen Ladenkasse“ zu beachten.

**Quelle:** [AEAO zu § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Was ist bei Verlust oder Diebstahl einer TSE zu tun?

**Antwort:** Dies muss wie ein Ausfall der TSE behandelt werden. Um eine missbräuchliche Verwendung zu vermeiden, muss der Verlust der TSE per Meldeverfahren mitgeteilt werden – solange dies noch nicht existiert, ist der Verlust zu dokumentieren.

**Quelle:** [AEAO § 146](#); [FAQs des BMF](#)

**Frage:** Wie kann ein Austausch defekter Hardware bei Beibehaltung von Software und Daten – bei dem es sich ja formell um ein Inverkehrbringen handelt – nach dem 1.1.2020 stattfinden, wenn bis dahin eine rechtskonforme Umsetzung des KassensichV nicht möglich ist, weil keine zertifizierten TSE verfügbar sind?

**Antwort:** Hier wird kein neues Aufzeichnungssystem in Verkehr gebracht, sondern lediglich eine Reparatur durchgeführt – selbst wenn es sich um den Tausch der gesamten Hardware handeln sollte. Es gelten also die Vorschriften für eine Verwendung und somit auch die Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.9.2020.

**Quelle:** Auslegung des DFKA; Frage zur rechtssicheren Klärung an das BMF gestellt

**Frage:** Was ist bei einem Systemwechsel zu beachten? Welche Anforderungen gibt es für eine Aufbewahrung von Daten und Hardware?

**Antwort:** Im Fall eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus einem Produktivsystem darf von einer Aufbewahrung bislang verwendeter Hard- und Software nur dann abgesehen werden, wenn eine maschinelle Auswertbarkeit der Daten nebst Stammdaten und Verknüpfungen durch das neue oder ein anderes System uneingeschränkt gewährleistet ist. Für die TSE- und DSFinV-K-Daten ist die Auswertbarkeit im Rahmen einer Datenträgerüberlassung (sog. Z-3-Zugriff) schon durch deren Struktur gegeben. Andere aufbewahrungspflichtige Daten (also Daten, die Geschäftsvorfälle dokumentieren oder für deren Verständnis sie erforderlich sind), sind in geeigneter Form zu archivieren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können nicht mehr benötigte Kassensysteme und TSEs grundsätzlich z. B. vernichtet, verkauft oder an den Leasinggeber bzw. Vermieter zurückgegeben werden. Diese Außerbetriebnahme ist über das Mitteilungsverfahren mitzuteilen. Die gesetzliche Änderung hinsichtlich des Datenzugriffs gemäß § 147 Abs. 6 S. 6 AO ab dem 1. Januar 2020 ist zu beachten (sh. Rz. 142 und Rz. 164 der GoBD). Insbesondere bei komplexen System empfiehlt sich eine vorherige Beratung.

**Quelle:** [FAQs des BMF](#)

## 6. Glossar

Begriff	Definition
Anwendungserlass	Anweisung eines Ministeriums an die nachgeordneten Behörden, wie ein Gesetz und/oder eine Verordnung auszulegen und anzuwenden ist – beim Finanzministerium oft als „BMF-Schreiben“ bezeichnet.
AO	Abgabenordnung, ein zentrales Gesetz des Steuerrechts, in dem die wesentlichen Anforderungen an die Buchführung und damit auch die Kassenführung festgelegt sind. TSE und Kassen-Nachschaue werden in den Paragraphen <a href="#">146a</a> und <a href="#">146b</a> behandelt, Bußgelder für Verstöße dagegen in <a href="#">§ 379</a>
Authentizität	Im Zusammen mit der TSE bedeutet Authentizität, dass die Daten tatsächlich vom angeblichen Urheber, z.B. dem jeweiligen Unternehmen stammen.
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, verantwortlich für Konzeption und Zertifizierung der TSE
DSFinV-K	„Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“, eine Standardisierung der Kassenaufzeichnungen. Dabei handelt es sich weitgehend um die vom DFKA e.V. definierte Taxonomie für Kassendaten. Die Taxonomie bildet die Daten standardmäßig in einem JSON-Format ab (das z.B. gut erweiterbar ist) und bietet einen Weg, die Daten in eine CSV-Struktur (mehrere, miteinander verknüpfte Tabellen) zu konvertieren. Da die Finanzverwaltung nur CSV-Daten auswerten kann, nutzt die DSFinV-K diese Darstellung.
Einheitliche digitale Schnittstelle	Begriff aus § 146a AO, dessen Bedeutung bei der Formulierung des Gesetzes noch nicht klar definiert war. Daher sind daraus in der Praxis drei Schnittstellen entstanden: die „Exportschnittstelle“ der TSE (Schnittstelle für Datenabruf aus der TSE), die „Einbindungsschnittstelle“ der TSE (Schnittstelle für die Kommunikation der Kasse mit der TSE, die aber aufgrund der „Technologieoffenheit“ nur eine Empfehlung und damit nicht einheitlich ist) und die DSFinV-K.
Einzelaufzeichnung	Darunter versteht die Finanzverwaltung die getrennte Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles, so dass dessen Inhalt eindeutig nachvollziehbar ist. Laut Anwendungserlass zum § 146 sind dazu aufzuzeichnen: der „verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, der endgültige Einzelverkaufspreis, der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag, vereinbarte Preisminderungen, die Zahlungsart, das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl“.
Geschäftsvorfall	Definition im Anwendungserlass: „Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten

	Zeitabschnitts den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern (z. B. zu einer Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals führen)“
GoBD	„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ – Erlass zu den formalen Anforderungen an die Buchführung, die Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten Dokumenten und elektronischen Daten sowie den Datenzugriff unter Bezug auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
Integrität	Integrität im Zusammenhang mit Daten bedeutet, dass diese seit der Erstellung unverändert geblieben sind. In Zusammen mit der TSE bedeutet es auch, dass keine Datensätze nachträglich entfernt wurden.
Kassen-Nachschau	Zum 1.1.2018 neu gesetzlich eingeführte Möglichkeit der Finanzbehörden, die Kassenführung unangemeldet außerhalb normaler Betriebsprüfungen zu kontrollieren. Auch vorher gab es einzelnen Kassen-Nachschau, die allerdings das bereits länger existierende Instrument der Umsatzsteuer-Nachschau genutzt haben.
KassenSichV	Kassensicherungsverordnung, hier sollen die allgemeinen Regeln in der AO konkretisiert werden (was nur teilweise erfolgt ist).
Offene Ladenkasse	Barkasse, die über keine technische Ausstattung zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben verfügt. Sie ist lediglich ein Vorratsbehälter für Bargeld. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt entweder mittels manueller Einzelaufzeichnung oder durch summarische, retrograde Ermittlung der Tageslosung beim Abschluss durch Auszählen. Der Begriff "offene Ladenkasse" wird hier synonym für die summarische, retrograde Ermittlung verwendet. Aufgrund der kaum vorhandenen Kontrollmöglichkeiten legt die Finanzverwaltung hohe Maßstäbe für die Führung einer offenen Ladenkassen an.
Prüfwert	In verschiedenen Vorschriften wird dieser Begriff statt „Signatur“ verwendet.
QR-Code	Weit verbreiteter Standard für einen sog. 2D-Code. Im Gegensatz zu einem Strichcode verwendet der QR-Code zu einem Quadrat angeordnete Punkte. Er kann relativ viele Daten aufnehmen (bei gängigen Druckgrößen mehrere Hundert Zeichen) und auch bei weniger guter Druckqualität sicher gelesen werden.
Signatur	Zu einer digitalen Nachricht (d. h. zu beliebigen Daten) kann mit Hilfe eines geheimen Signaturschlüssels (dem Private Key) eine digitale Signatur berechnet werden. Diese Signatur ermöglicht es, mit Hilfe des öffentlichen Verifikationsschlüssels (dem Public Key) die nichtabstreitbare Urheberschaft und Integrität der Nachricht zu prüfen. Um eine mit einem Signaturschlüssel erstellte Signatur einer Person zuzuordnen zu können, muss der zugehörige Verifikationsschlüssel dieser Person zweifelsfrei zugeordnet sein.



TAR	TAR ist ein Datenformat, mit dem viele Dateien zu einer zusammengefasst werden können. Der standardisierte Datenexport aus der TSE erfolgt in diesem Format. Daher ist mit „TAR-Datei“ hier der Export aus der TSE gemeint.
Taxonomie	Hier ist mit „Taxonomie“ immer die DFKA-Taxonomie Kassendaten gemeint. Diese standardisiert hersteller- und branchenunabhängig die Einzelaufzeichnungen und die Tagesabschlüsse von Kassensystemen. Damit können standardisierte Daten für Kassen-Nachschauen und Betriebsprüfungen bereitgestellt werden. Außerdem kann damit eine einheitliche Schnittstelle zwischen Kassensystemen und Buchführung hergestellt werden.
TSE	(Zertifizierte) Technische Sicherheitseinrichtung, laut gesetzlicher Definition bestehend aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer „einheitlichen digitalen Schnittstelle“.
Verifikation	Im Zusammenhang mit digitalen Signaturen die Prüfung, ob die abgesicherten Daten unverändert und vollständig sind (Integrität) sowie vom angeblichen Absender stammen (Authentizität). Ob die Daten auch inhaltlich richtig sind (also z.B. korrekt erfasst wurden), wird in diesem Rahmen nicht überprüft.
Zertifizierung	Bestätigung einer erfolgreichen Prüfung der Übereinstimmung mit bestimmten Anforderungen. Im Falle der TSE hat das BSI mehrere Technische Richtlinien und sog. Schutzprofile veröffentlicht. TSE-Hersteller können die Übereinstimmung ihres Produktes mit diesen Anforderungen von einer sog. Prüfstelle untersuchen lassen, die ein Evaluierungsgutachten erstellt. Auf Basis dieses Gutachtens erteilt dann das BSI die Zertifizierung.
Zertifikat	Damit ist meistens nicht die „Zertifizierungsurkunde“ für ein Produkt gemeint, sondern ein „kryptografisches Zertifikat“. Das ist ein Datensatz, der in einer abgesicherten Form kryptografische Schlüssel mit anderen Daten wie z.B. der Identität einer Person verbindet. Mit einem Zertifikat kann man z.B. prüfen, ob eine digitale Signatur wirklich von einer dazu berechtigten Person erstellt wurde.

## 7. Links

- [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#) vom 22.12.2016
- [Kassensicherungsverordnung \(KassenSichV\)](#) vom 26.9.2017
- Technische Richtlinie [TR-03153 und weitere Richtlinien](#) vom 20.12.2018
- [Anwendungserlass zu § 146 AO](#) vom 30.6.2023
- [DSFinV-K mit Anlagen](#) vom 01.1.2024
- [Abgabenordnung 146 AO](#)
- [Abgabenordnung 146a AO](#)
- [Abgabenordnung 146b AO](#)
- [GoBD](#) vom 28.11.2019
- [BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“](#) vom 26.11.2010
- [DFKA-Taxonomie Kassendaten](#)
- [FAQs des BSI](#)
- [FAQs des BMF](#)

## 8. Haftungsausschluss

Alle Angaben und Informationen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen für Kassensysteme stellen lediglich eine aktuelle Einschätzung des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) dar. Der DFKA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Einschätzung. Aufgrund der aktuell teilweise noch unklaren Rechts- und Umsetzungslage wurden seitens des DFKA diverse Nachfragen an das Bundesfinanzministerium gerichtet, deren abschließende Beantwortung teilweise noch aussteht. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Berlin den 01.03.2024

DFKA e.V.

Deutscher Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr